

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlagen im Zipfelbachtal und die dafür zu entrichtenden Gebühren

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S 129) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 170) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20. März 1984 mit Satzungsänderung vom 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Das Freizeitzentrum, bestehend aus einem Tennenplatz, einer Rollschuhbahn, einem Bolz- und Festplatz und einem Sanitärgebäude, ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde Schwaikheim.
2. Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Benützern erwartet, dass die gesamte Anlage und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise können die Benutzer dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

§ 2

Verwaltung

1. Die Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Gemeinde - (Liegenschaftsverwaltung) - verwaltet.
2. Die fachtechnische Betreuung erfolgt durch das Ortsbauamt. Diese umfasst insbesondere die Pflege und Instandsetzung der Anlagen und deren Einrichtungen und die Sorge für den verkehrssicheren Zustand.

§ 3

Platzwart

1. Der Platzwart und weitere im Freizeitzentrum beschäftigte Personen unterstehen der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
2. Diese Personen unterstützen die Gemeindeverwaltung bei der Verwaltung und Betreuung und Besuchern der Anlagen Folge zu leisten.
3. Der Aufgabenkreis des Platzwartes und der sonstigen beschäftigten Personen ist in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Benützung der Anlagen

1. Die Benützung der Anlagen ist jedermann gestattet, sofern sie nicht nach Abs. 2 bereits vergeben sind.
2. Die Benützung der Anlagen durch die Schule, die örtlichen Vereine, sonstigen Organisationen und Institutionen, sowie Schaustellern bedarf der Gestattung durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

§ 5

Anträge

Anträge auf Benützung der Anlagen sind mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Terminen bei der Gemeinde - Liegenschaftsverwaltung - schriftlich einzureichen. Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen und Übungen sind Übungs- und Veranstaltungspläne halbjährlich bzw. getrennt für die Sommer- und Wintersaison der Liegenschaftsverwaltung spätestens einen Monat vor Saisonbeginn vorzulegen. Die Benützer sollen sich selbst über die Übungszeiten und Veranstaltungen einigen. Über die Benützung der Anlagen entscheidet jedoch ausschließlich die Gemeinde.

§ 6

Einzelfälle

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Abweichungen von genehmigten Benützungzeiten anordnen.

§ 7

Übergabe

Die jeweils überlassene Anlage wird in dem bestehenden, dem Benützer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und darf nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich dem Platzwart oder der Gemeinde - Liegenschaftsverwaltung - mitteilt.

§ 8

Haftung und Gewährleistung

Die Benützung des Gebäudes und der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benützung

des Gebäudes und der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, einen Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder Besucher entstanden ist.

Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Benützer verpflichtet, vollen Ersatz zu leisten. Die Benutzer haben deshalb ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Anforderung der Gemeinde - Liegenschaftsverwaltung - nachzuweisen, die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene oder verlorene Sachen, die von den Benützern oder den Vereinen eingebracht worden sind.

§ 9

Widerruf einer Erlaubnis

Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Benützungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Anlagen nicht genehmigt hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer erteilten Genehmigung oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen. Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benützungsordnung zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd durch die Gemeinde von der Benützung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 10

Zutritt von gemeindlichen Beauftragten

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 11

Besondere Bestimmungen für die Benützung der Sportanlagen

1. Die genehmigte Benützung durch Vereine und andere Sportgruppen ist grundsätzlich nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
2. Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen im Freizeitzentrum ist grundsätzlich Sache der Benutzer. Dazu gehören auch die Aufgaben, die sich aus dieser Benützungsordnung ergeben.
3. Bei Unbespielbarkeit ist die Benützung des Hartplatzes nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Gemeinde. Die Anweisungen sind von allen Benützern unbedingt zu beachten. Dies gilt sowohl im Training - als auch im Spielbetrieb sowie für Einzelpersonen.
4. Nach Veranstaltungen sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Das Sanitärgebäude ist besenrein zu verlassen. Bei Zuwiderhandlungen kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportanlagenbenützung auf Zeit oder ganz untersagt werden.

5. Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelastigung führen, die für die Benützer oder Zuschauer erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
6. Bei allen Sportveranstaltungen dürfen sich im abgegrenzten Innenraum nur Sportler und Kampfrichter, Schiedsrichter und sonst für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer. Der Veranstalter muss gegebenenfalls zur Einhaltung der Ordnung die erforderliche Anzahl von Ordnern stellen.
7. Verschiedene notwendige Geräte werden im Sanitär- und Umkleidegebäude gelagert. Sie sind vom Veranstalter dort abzuholen und dort wieder ordnungsgemäß unterzubringen. Der Veranstalter haftet jeweils für die vollständige und unbeschädigte Zurückgabe.
8. Die Geräte dürfen nur für den Sportbetrieb, innerhalb der Sportanlagen, verwendet werden. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde - Liegenschaftsverwaltung - zulassen.
9. Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören, sind nur mit Zustimmung der Gemeinde - Liegenschaftsverwaltung - bzw. des Platzwartes zulässig.

§ 12

Besondere Bestimmungen über die Benutzung des Sanitärgebäudes

1. Das Rauchen ist in dem Gebäude verboten, das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
2. Die ständige Anwesenheit des Platzwartes bei der Benützung des Gebäudes ist nicht erforderlich. Von den sporttreibenden Vereinen erhalten namentlich festgelegte Personen Schlüssel für den jeweiligen Umkleidebereich. Diese Personen sind verpflichtet, die Räume beim genehmigten Übungs- und Spielbetrieb ordnungsgemäß zu öffnen, zu schließen, Wasser, Fenster und Licht zu kontrollieren, wie für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Diese Personen übernehmen die Verantwortung aus der Überlassung und haften für eventuelle Schäden.

§ 13

Besondere Bestimmungen über die Benutzung des Festplatzes

1. Dem Antrag auf Überlassung des Festplatzes ist eine Skizze beizufügen, aus der sich sowohl die benötigte Fläche als auch die Art der Nutzung ergibt. Mit aufzunehmen sind auch alle mit dem Betrieb zusammenhängenden, sonstigen Nutzungen.
2. Soweit dem Antrag gem. § 5 dieser Satzung stattgegeben ist, stellt die Gemeinde die benötigte Fläche in dem bestehenden, vom Veranstalter zu besichtigenden Zustand zur Verfügung.
3. Der Stromanschluss an die vorhandene Stromversorgung bedarf der Genehmigung der SÜWAG. Die Genehmigung ist vom Veranstalter einzuholen. Die Kosten für den Stromanschluss und den Stromverbrauch trägt der Veranstalter.

4. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und an die Kanalisation hat der Veranstalter zu sorgen. Der Wasserzins und die Entwässerungsgebühr sind vom Veranstalter zu tragen und werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis und gegebenenfalls die Erlaubnis zur Aufstellung sogenannte „fliegender Bauten“ nach der Landesbauordnung usw. zu beantragen. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der Veranstalter.
6. Der Veranstalter haftet für Schäden an dem gemeindlichen Grundstück, der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage sowie an den elektrischen Anlagen. Er ist verpflichtet, die entstandenen Schäden auf eigene Rechnung beseitigen zu lassen. Ersatzweise kann die Gemeinde die Behebung der Schäden vornehmen und die Kosten dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung stellen. Der Veranstalter hat den Platz zu reinigen und an die Gemeinde nach der Veranstaltung wie angetroffen, zu übergeben. Die Gemeinde kann in Einzelfällen eine Kautions festlegen und vom Veranstalter vor der Veranstaltung einbehalten.

§ 14

Verkaufsstände

Die Zuteilung von Plätzen für Erfrischungsstätten oder Verkaufsstände erfolgt durch die Gemeinde - Liegenschaftsverwaltung - die gewerberechtlichen Bestimmungen vom Betreiber einzuhalten.

§ 15

Firmenwerbung

Innerhalb der Freizeitanlage ist jede dauerhaft angebrachte Firmenwerbung durch den Veranstalter untersagt. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.

§ 16

Benützungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Anlagen Gebühren als öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 17

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Zahlungen

Die Gebühr ist kostenfrei an die Gemeindekasse Schwaikheim zu überweisen. Im Einzelfall kann die Gemeinde angemessene Abschlagszahlungen bzw. Sicherheiten verlangen.

§ 19

Fälligkeit

Die Gebühren entstehen an dem Tag, an dem die Veranstaltung stattfindet. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 20

Gebührenhöhe

1. Sportanlagen

Für die Benützung der Sportanlagen werden folgende Gebühren pro Tag erhoben.

1.1 für die Benützung des Hartplatzes	76,00 Euro
1.2 für die Benützung der Rollschuhbahn	76,00 Euro
1.3 für die Benützung der Flutlichtanlage	1,50 Euro

werden je angefangene Stunde berechnet.

2. Sanitärgebäude

2.1 für die Benützung der Umkleieräume einschließlich der Duschen pro Tag	15,00 Euro
2.2 die Benützung der Umkleieräume ohne Duschen pro Tag	10,00 Euro
2.3 für die Benützung der Außenabortanlagen pro Tag	10,00 Euro

3. Festplatz

3.1 Für die Überlassung des Festplatzes werden folgende Gebühren erhoben:	
Pro Tag für Festzelte bis 500 m ²	51,00 Euro
Pro Tag für Festzelte ab 500 m ²	153,00 Euro
für einen Zirkus	76,00 Euro
für sonstige Ausstellungen und Vorführungen	102,00 Euro

für einen Vergnügungspark wird im Einzelfall ein gesonderter privatrechtlicher Pachtvertrag abgeschlossen. Die Höhe des Pachtgeldes ist hier von der von den Schaustellern benötigten Fläche und der Intensität der Nutzung abhängig.

Für die Tage des Auf- und Abbaues werden je Tag berechnet.	25,00 Euro
--	------------

Der Berechnung der Entgelte wird die tatsächliche Platzbelegung einschließlich des Auf- und Abbaues zugrunde gelegt.

4. Gebührenbefreiung

Von den vorgenannten Gebühren, Pachtgeldern und Entgelten werden befreit:

1. Alle Veranstaltungen der örtlichen Vereine.
2. Der Übungsbetrieb von Montag bis Freitag durch ortsansässige Gruppen, Vereine und Organisationen.
3. Punkt- und Freundschaftsspiele sowie Turniere und Wettkämpfe aktiver Spieler und Jugendspiele, bei denen Mannschaften ortsansässiger Vereine mitspielen.

§ 21

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Sofern eine Veranstaltung ausfällt, kann ein Betrag in der Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren erhoben werden, sofern der Gemeinde durch nicht rechtzeitige Absage des Termins bereits Unkosten entstanden sind.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Freizeitzentrum Zipfelbachtal und die dafür zu entrichtenden Gebühren wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 1984 festgestellt. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (letzte Änderung am 01.01.2002).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.